# Die außervertragliche Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft.

---

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

**Ewald Latacz**

Referendar in Krappitz (O.-S.).



Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1907.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. **Schott.**

Korreferent: Professor Dr. **Dahn.**

Meinen Eltern.

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

Einleitung . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1

§ 1. Die Stellung des Aufsichtsrats . . . . . . . . . . 2

**I. Die Haftung des Aufsichtsrats ex lege.**

§ 2. Die Gesetzeshaftung der Gesellschaft gegenüber . . . . . 7

§ 3. Die Gesetzeshaftung den Gesellschaftsgläubigern gegenüber . 12

§ 4. Die Gesetzeshaftung den einzelnen Aktionären und sonstigen Dritten gegenüber . . . . . . . . . . . . . . . 20

**II. Die Haftung des Aufsichtsrats ex delicto.**

§ 5. Die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und ihre Anwendung für eine Haftung des Aufsichtsrats . 22

§ 6. Der Verstoß gegen ein Schutzgesetz gemäß § 823, 2 BGB.

A. Begriff des Schutzgesetzes . . . . . . . . . . 25

B. Die für eine Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats in Betracht kommenden Schutznormen

1. Normen des Privatrechts . . . . . . . . . 28

2. Normen des Strafrechts . . . . . . . . . 33

§ 7. Die Verletzung eines „sonstigen Rechts“ gemäß § 823, 1 BGB.

A. Der Begriff des „sonstigen Rechts“ . . . . . . . 37

B. Die Vermögensschädigung . . . . . . . . . . 40

§ 8. Der Verstoß gegen die guten Sitten gemäß § 826 BGB. . 41

§ 9. Die Verjährung der Deliktsansprüche . . . . . . . . 42

Schlußwort . . . . . . . . . . . . . . . . . 47

# Literaturverzeichnis.


**Bauer,** Der Aufsichtsrat. 3. Aufl. Leipzig 1905.

**Behrend,** Lehrbuch des Handelsrechts I. Berlin 1896.

**Beling,** Grundzüge des Strafrechts. 3. Aufl. Tübingen 1905.

**Cosack,** Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. Jena 1903.

Denkschrift zum Entwurf des HGB. In Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 9. Legislaturperiode 4. Sess. 1895/97 6. Anlagenbd.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1896.

**Dernburg,** Pandekten I. 7. Aufl. Berlin 1902.

**Dernburg,** Das bürgerliche Recht II, 2. 3. Aufl. Halle 1905.

Deutsche Juristenzeitung 1906.

**Eisenhut,** Die Kontrollorgane nach deutschem und schweizerischem Aktienrecht. Diss. Bern 1902.

**Engelmann,** Das bürgerliche Recht Deutschlands. 3. Aufl. Berlin 1903.

**Enneccerus-Lehmann,** Das bürgerliche Recht I. Marburg 1900.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 5, 13, 19, 22, 28, 39, 51, 52, 53, 56, 57, 59.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen V.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts XIX.

**Fischer-Henle,** Bürgerliches Gesetzbuch. 5. Aufl. München 1902.

**Gareis,** Das deutsche Handelsrecht. 4. Aufl. Berlin 1892.

**Goldmann,** Das Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897. Bd. 2. Berlin 1905.

Gruchots Beiträge Bd. 42, 50.

**Gumprecht**, über den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. Diss. Leipzig 1902.

**Habicht**, Die Einwirkung des BGB. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse. 2. Aufl. Jena 1900.

**Hellwig**, Anspruch und Klagrecht. Jena 1900.

**Jung**, Delikt und Schadensverursachung. Heidelberg 1897.

Juristische Wochenschrift 1903, 1904, 1906.

**Küntzel**, Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. Leipzig 1902.

**Lehmann**, Recht der Aktiengesellschaften. Bd. 2. Berlin 1904.

**Lempe**, Die Stellung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft und die zivilrechtliche Verantwortlichkeit seiner Mitglieder. Diss. Leipzig 1906.

**Linckelmann**, Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen. Berlin 1898.

**v. Liszt**, Die Deliktsobligationen im System des BGB. Berlin 1898.

**v. Liszt**, Lehrbuch des Strafrechts. 14. u. 15. Aufl. Berlin 1905.

**v. Meyer**, Die zivilrechtliche Haftung der Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaft. Diss. Leipzig 1903.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Amtl. Ausgabe 1888.

**Müller** u. **Meikel**, Das bürgerliche Recht I. 2. Aufl. München 1904.

**Oertmann**, Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. Berlin 1906.

**Pinner**, Das deutsche Aktienrecht. Berlin 1899.

**Planck**, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. 2, 6. 1. u. 2. Aufl. Berlin 1901.

**Pürschel**, Begriff und Verjährung des Anspruchs aus unerlaubten Handlungen. Diss. Breslau 1903.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts (ROLG.) VIII, XII.

**Rehm**, Bilanzen. München 1903.

**Reingannm**, Die Rechte der Aktionäre und die Haftbarkeit des Aufsichtsrats. Frankfurt a. M. 1881.

**Soergel**, Das Recht 1902, 1903, 1906.

**Staub**, Kommentar zum HGB. Bd. 1. 8. Aufl. Berlin 1906.
**Staudinger**, Kommentar zum BGB. Bd. 2, 6. München 1900.
**Stier-Somlo**, Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. Leipzig 1905.
**Träger**, Der Kausalbegriff in Straf- und Zivilrecht. Marburg 1904.
Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentages. Bd. 1. Berlin 1905.
**Windscheid**, Pandekten I. 8. Aufl.
**Zimmermann**, Der § 823 des BGB. in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Diss. Heidelberg 1905.

---

Die Abkürzungen entsprechen den „Vorschlägen des Deutschen Juristentags für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken" (Berlin 1905. Guttentagsche Verlagsbuchhandlung).

# Einleitung.

Die um die Jahrhundertwende über die deutsche Volkswirtschaft hereingebrochene Krise hatte den Zusammenbruch zahlreicher Banken und gewerblicher Aktienunternehmungen herbeigeführt und die Vermögen breiter Schichten in Mitleidenschaft gezogen. Die Geschädigten, deren Aktien wertlos geworden waren, suchten naturgemäß den erlittenen Schaden auszugleichen und sahen, da von den fallierten Gesellschaften doch nichts zu holen war, in den Mitgliedern des Aufsichtsrats die geeigneten Objekte für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

Vielfach war ja auch der Zusammenbruch der Aktiengesellschaften dadurch hervorgerufen worden, daß infolge allzugroßer Lässigkeit des Aufsichtsrats in der Ausübung seiner Überwachungspflicht einer unreellen, willkürlichen und unredlichen Geschäftsführung des Vorstandes Tür und Tor geöffnet waren, und zudem waren die Inhaber der Aufsichtsratsstellen zahlungskräftige Leute, gegen welche ein Regreßrecht aussichtsvoll erschien. Da die Durchführung dieser Ansprüche nur zu oft in dem gewünschten

Maße nicht gelang, mußte das Gesetz herhalten. Wenige Jahre vorher hatte erst am Ausgange des neunzehnten Jahrhunderts das neue Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897 die Bestimmungen der Aktiennovelle vom 18. 7. 1884 erweiternd und vertiefend die Haftung des Aufsichtsrats von neuem gestaltet und umgrenzt, und noch befand sich die Feuerprobe der Praxis über Wert oder Unwert dieser Bestimmungen in den ersten Anfängen. Da aber im Augenblick das Gesetz scheinbar versagte und den einzelnen Aktionär der Willkür der Gesellschaftsorgane preiszugeben schien, verlangte überrascher Reformeifer schleunigste Ergänzung und Verbesserung der Vorschriften über die Haftbarkeit des Aufsichtsrats oder gänzliche Abschaffung der gleichsam zwecklosen Einrichtung.

Es ist nun das Ziel dieser Aufgabe, zu untersuchen, wann und inwieweit der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, abgesehen von den Fällen, in denen ein bestehendes Vertragsverhältnis den Haftungsgrund abgibt, für den Schaden, der direkt oder indirekt aus einer Verletzung seiner Obliegenheiten entstanden ist, ersatzpflichtig gemacht werden kann.

## § 1.

### Die Stellung des Aufsichtsrats.

Nach dem Willen des Gesetzes ist die notwendige Voraussetzung für Entstehen und Bestehen einer Aktien-

gesellschaft das Vorhandensein eines Aufsichtsrats. Bei der Simultangründung hat seine Bestellung durch die Gründer gleichzeitig mit der Errichtung der Gesellschaft oder in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung zu erfolgen, bei der Sukzessivgründung wird er durch eine von den Gründern nach Zeichnung des Grundkapitals einzuberufenden Generalversammlung gewählt (§ 190 HGB.). Es ist also aus der Versammlung der Hauptpartizipanten der alten Handelskompagnien und aus dem Direktorial- oder Verwaltungsrat der älteren Aktiengesellschaften, deren Bestellung in das freie Ermessen der Aktionäre gestellt war, im Laufe der Zeiten mit dem Aufsichtsrat ein vom Gesetze erfordertes und für jede Aktiengesellschaft wesentliches Organ entstanden.[1]) Diese Entwicklung ist auf die allmähliche Abkehr vom Konzessionssystem und den Übergang zum System der Normativbestimmungen zurückzuführen und hat zuerst in der Novelle von 1870 zum alten Handelsgesetzbuche bestimmte Formen angenommen,[2]) die sich schärfer und deutlicher in der Novelle von 1884 ausprägten und ihren vorläufigen Abschluß in dem neuen Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897 erlangten. Nach diesen Gesetzen ist der Aufsichtsrat in die durch den Wegfall der staatlichen Aufsicht entstandene Lücke getreten. Seine Hauptaufgabe besteht in der Überwachung der Geschäftsführung der Ge-

---

[1]) s. Lehmann II S. 335 ff.

[2]) s. Gareis S. 254; Behrend I S. 856.

sellschaft in allen Zweigen der Verwaltung (§ 246 HGB.). Die Befugnisse, die ihm nebenbei aus Zweckmäßigkeitsrücksichten in Verwaltung[3]) und Vertretung[4]) der Gesellschaft eingeräumt sind, ändern an seiner Stellung nichts, er ist und bleibt im wesentlichen „kontrollierendes Organ", neben Generalversammlung und Vorstand als „Willens- und ausführende Organe".[5])

Die Ausübung dieser Kontrolltätigkeit, die im allgemeinen in einer Überwachung des Vorstandes bestehen wird, geschieht naturgemäß im Interesse der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat ist dazu da, den inneren Geschäftsbetrieb zwar nicht selbst zu leiten, aber für seine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Führung durch den Vorstand zu sorgen, er ist gleichsam das „nach innen gerichtete Auge der Gesellschaft".[6]) Zur Erfüllung dieser Pflicht hat sich das einzelne Mitglied der an sich öffentlichrechtlichen Kollegialbehörde des Aufsichtsrats[7]) der Gesellschaft durch die Annahme seiner Stellung verpflichtet, er ist dadurch zur Gesellschaft in ein privatrechtliches Vertragsverhältnis getreten, das nach den jeweiligen Umständen das rechtliche Gepräge eines Auftrages oder eines Dienstvertrages tragen wird. Dieser Vertrag setzt

---

[3]) s. §§ 236, 246, 248 Abs. 2 HGB. u. a.

[4]) s. §§ 271, 272, 247 HGB.

[5]) RG. XIII S. 129; vgl. Lehmann II S. 348.

[6]) Lehmann II S. 358.

[7]) vgl. hierüber Eisenhut S. 22 ff.

ihn aber in eine rechtliche Beziehung nur zur Gesellschaft als solcher, den einzelnen Aktionären gegenüber hat er sich dadurch zu nichts verbunden, nur ihre Gesamtheit, die durch ihren Willen gebildete und beherrschte juristische Person, ist sein Vertragsgegner. Darum ist auch der Aufsichtsrat nicht „Organ der Aktionäre, bestellt aus deren Mitte und direkt von deren Versammlung beauftragt zur Wahrung ihrer Rechte bei der Verwaltung der Gesellschaft",[8] sondern einzig und allein Organ der Gesellschaft.[9] Demgemäß haftet das Mitglied des Aufsichtsrats für den aus einer Verletzung seiner vertraglich übernommenen Pflichten entstandenen Schaden nur der Gesellschaft, seiner Vertragsgegnerin.[10]

Als gesetzlich erfordertes Mindestmaß haben sie hierbei die Sorgfalt eines „ordentlichen Geschäftsmannes" zu verantworten (§ 249 HGB.).

Dieser Haftungsgrund, der naturgemäß am öftesten eintreten wird, hat bei Bearbeitung dieser Aufgabe auszuscheiden. Es ist nur zu untersuchen, in welchen Fällen eine Handlung oder Unterlassung des Aufsichtsrats, mag sie innerhalb oder außerhalb seiner vertraglich übernommenen Tätigkeit liegen, einen Haftungsgrund abgibt, weil das Gesetz es ausdrücklich will oder weil sie einen rechts-

[8] s. Reinganum S. 17.

[9] ROHG. XIX S. 179; Lehmann S. 358.

[10] Behrend S. 861 A. 23a; Gumprecht S. 47; RG. XXII S. 183, XXVII S. 72; Staub A. 20 z. § 241.

widrigen und schuldhaften Eingriff in eine fremde Rechtssphäre bedeutet. Des weiteren wird zu ergründen sein, inwieweit im einzelnen Falle als Geschädigte und Ersatzberechtigte die Gesellschaft als solche oder ihre Gläubiger, der einzelne Aktionär und sonstige außerhab der Gesellschaft stehende Dritte in Betracht kommen.

---

# I. Die Haftung des Aufsichtsrats ex lege.

## § 2.

### Die Gesetzeshaftung der Gesellschaft gegenüber.

Das Gesetz hat in manchen Fällen beim Eintritt von schadenerzeugenden Ereignissen die Schadensersatzpflicht bestimmten Personen auferlegt, deren Interessensphäre zwar fast immer mit der des Geschädigten in gewisser Beziehung steht, denen aber eine eigene Schuld gerade an dieser Schadensverursachung nicht beigemessen werden kann. Für diese Verteilung der Schadenshaftung sind dann in erster Linie Billigkeitsrücksichten maßgebend gewesen. Diese Art des Haftungsgrundes kommt für eine Haftung des Aufsichtsrates gegenüber der Aktiengesellschaft verhältnismäßig wenig in Betracht. Denn die Ansprüche der Gesellschaft auf Ersatz eines ihr durch eine Handlung des Aufsichtsrates zugefügten Schadens finden in der Hauptsache ihre rechtliche Begründung in dem zwischen Aufsichtsrat und Gesellschaft abgeschlossenen Vertrage und seiner Verletzung.

Nur im Falle des § 204 HGB. steht der Gesellschaft ein Ersatzanspruch gegen den Aufsichtsrat zu, der in einer

außervertraglichen Haftung kraft gesetzlicher Vorschrift begründet ist. Der § 204 HGB. bestimmt: „Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats, die bei der ihnen durch die §§ 192, 193 auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes außer acht lassen, haften der Gesellschaft als Gesamtschulder für den ihr daraus entstehenden Schaden, soweit der Ersatz des Schadens von den nach den §§ 202, 203 verpflichteten Personen nicht zu erlangen ist“.

Demgemäß hat die Gesellschaft, und nur sie, einen Ersatzanspruch gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates für den ihr durch mangelnde Sorgfalt bei der Prüfung des Gründungsherganges entstandenen Schadens, wenn die Inanspruchnahme der eigentlichen Hauptverpflichteten, der Gründer und Gründergenossen, sowie der Emissionshäuser ganz oder teilweise aussichtslos erscheint.[1])

Dieser Haftungsgrund ist ein außervertraglicher auf gesetzlicher Bestimmung] beruhender. Staub (8. Aufl. A. 4 z. § 204) nimmt zwar eine vertragliche Haftung an, da der Aufsichtsrat von den Gründern zu einer vorläufigen Dienstleistung, nämlich der Prüfung des Gründungsherganges bestellt sei, worin ein Dienstvertrag zur Besorgung von Geschäften gemäß § 675 BGB. liege. Ihre Rechenschaftspflicht folge demnach aus den Bestimmungen der §§ 675, 666 BGB. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Ebensowenig der von Pinner

---

[1]) s. Staub A. 7 z. § 204; Goldmann Z. 9 z. § 204.

(S. 78 A. 3 z. 204), der zwar nicht eine „rein kontraktliche Verpflichtung“ annimmt, dennoch aber unter Berufung auf das RG. V S. 21 ein ähnliches Verhältnis gegeben wissen will, auf welches die Bestimungen über die vertragliche Haftung Anwendung finden sollen. Ein Vertrag zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Aufsichtsrats besteht jedoch im Falle des § 204 HGB. offenbar nicht. Selbst Staub spricht nur von einer „Bestellung“ des Aufsichtsrats durch die Gründer und dem darin enthaltenen Dienstvertrage, während Pinner nur eine „nicht rein kontraktliche Verpflichtung“ feststellt.

Ein Vertrag ist aber ein Rechtsgeschäft, bei dem „sowohl die durch das Geschäft belastete als auch die durch das Geschäft begünstigte Partei tätig mitwirken“ muß.[2]) Es setzt also ein Vertrag zum mindesten das rechtliche Vorhandensein zweier Parteien voraus. Demgemäß sind aus diesem Vertrage nur die Gründer als solche als Vertragsgegner anzusehen, die Gesellschaft selbst kann hierfür nicht in Frage kommen, da sie noch nicht Rechtspersönlichkeit besitzt, hierzu vielmehr erst der Eintragung ins Handelsregister gemäß § 200 HGB. bedarf. Angesichts dessen spricht ja auch Staub in A. 5 z. § 200 von den „Verträgen mit dem Vorstand sowie von der Bestimmung geeigneter Organe, die im Gründungsstadium vertreten“, als von Rechtsgeschäften der „Vorgesellschaft“.

---

[2]) Cosack I S. 154.

Die von Pinner angezogene Reichsgerichtsentscheidung[3]) führt zwar aus, „daß der vom Gesetz geordnete und von der Behörde zu kontrollierende Entstehungshergang der Aktiengesellschaft, welcher mit ihrer Eintragung seinen Abschluß findet, als ein einheitlicher gilt, und daß daher, insoweit bei diesem Entstehungshergange schon Organe der Gesellschaft als wirkend gesetzt sind, um die Zueignung des erforderlichen Vermögens an dieselbe und die Erhaltung desselben für sie zu ermöglichen, die Existenz der eingetragenen Aktiengesellschaft in bezug auf ihre Stellung zu jenen Organen als auf den Zeitpunkt jenes Eintritts des Organs in Wirksamkeit retrotrahiert gilt". Eine derartige Fiktion ist zwar auch in den Sinn des § 204 HGB. zu legen, aber nur bezüglich der Entstehung einer Schadensersatzpflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats, insofern als die Gesellschaft als geschädigte, als die Person, deren Interessen verletzt sind, gedacht werden muß.

Ein Grund für die Annahme eines „kontraktähnlichen" Verhältnisses zwischen Aufsichtsrat und Gesellschaft für diesen Fall ist aber auch nicht ersichtlich. Eine Rechtsbeziehung besteht nur daher und deshalb, weil das Gesetz es ausdrücklich so will.

Überhaupt würde bei Annahme des Bestehens eines Vertragsverhältnisses die Bestimmung des § 204 überaus weitschweifig und zum Teil überflüssig sein, da in diesem Falle die Haftung des Aufsichtsrats bereits durch

---

[3]) RG. V 21.

den § 249 HGB. mitgeregelt wäre. Denn danach haften die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft gegenüber für die Verletzung ihrer vertraglich übernommenen Obliegenheiten, zu denen unzweifelhaft die Bestimmungen der §§ 192, 193 HGB. zu rechnen wären, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Allerdings wäre dann für die Prüfungspflicht des Aufsichtsrats im Gründungsstadium eine Milderung der Haftung gegeben,[4]) aber nur darin, daß die Haftung eine subsidiäre ist, soweit Ersatz von Gründern, Gründergenossen und Emissionshäusern nicht zu erlangen ist, nicht etwa darin, daß in diesem Falle eine Haftung gegenüber den Gläubigern und den Aktionären nicht gegeben ist; denn eine solche besteht auch bei den sonstigen Vertragsverletzungen nicht.[5])

Ein besonderer Grund aber hierfür, daß es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, für diesen einen Fall die vertragsmäßige Haftung zu erleichtern, kann nicht angeführt werden. Hingegen spricht die ganze Art der Fassung des § 204 HGB., die genaue Umgrenzung des Tatbestandes und die besondere Anführung der Haftungsart dafür, daß hier der Gesetzgeber nicht eine Ausnahme von der Regel, sondern einen besonderen Haftungsgrund schaffen wollte. Es sollte ein möglichst weitgehender Schutz der im Werden begriffenen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte noch unfähigen Gesellschaft gegeben sein.

---

[4]) vgl. Lempe S. 40.

[5]) vgl. Lempe S. 41.

Hiermit regelt sich auch die Frage der Beweislast dahin, daß die Gesellschaft den Haftungsgrund nachzuweisen hat, da es sich um ein außervertragliches Verschulden handelt.[6])

Als Verjährungsfrist für diesen Anspruch setzt das Gesetz fünf Jahre fest (§ 206 HGB.), die ohne Rücksicht auf die Entstehung des Anspruchs mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zu laufen beginnen.

## § 3.

## Die Gesetzeshaftung den Gesellschaftsgläubigern gegenüber.

1. Von größerer Bedeutung ist die gesetzliche Haftung des Aufsichtsrats für die Gesellschaftsgläubiger. Die Gläubiger der Gesellschaft stehen naturgemäß in keinem Vertragsverhältnis zu den Mitgliedern der Gesellschaftsorgane. Sie können daher Ersatzansprüche nur der Gesellschaft gegenüber geltend machen, soweit sich aus ihren rechtlichen Beziehungen zu derselben ein Haftungsgrund ergibt. Nur in bestimmten Fällen hat das Gesetz ihnen einen Ersatzanspruch auch gegen die Aufsichtsratsmitglieder gegeben.

Es können nämlich gemäß § 249, 3 HGB. in Verbindung mit § 241 HGB. die Gesellschaftsgläubiger einen subsidiären Schadensersatzanspruch den Mitgliedern des

---

[6]) So Goldmann A. 5 z. 204; Eisenhut S. 62; Küntzel S. 66.

Aufsichtsrats gegenüber geltend machen, soweit sie von der Gesellschaft keine Befriedigung erlangen können, wenn entgegen den Vorschriften des Handelsgesetzbuches mit Wissen und ohne Einschreiten des Aufsichtsrats:

1. Einlagen an die Aktionäre zurückgezahlt,
2. den Aktionären Zinsen oder Gewinnanteile gezahlt,
3. eigene Aktien oder Interimsscheine der Gesellschaft erworben, zum Pfande genommen oder eingezogen,
4. Aktien vor der vollen Leistung des Nennbetrages oder, falls der Ausgabepreis höher ist, vor der vollen Leistung dieses Betrages ausgegeben werden,
5. die Verteilung des Gesellschaftsvermögens oder eine teilweise Zurückzahlung des Grundkapitals erfolgt,
6. Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder ihre Überschuldung sich ergeben hat (§ 241, 3 HGB.).

In diesen sechs Fällen wird kraft Gesetzes ein sonst nicht bestehendes Rechtsverhältnis zwischen den Gläubigern und den Aufsichtsratsmitgliedern herbeigeführt, auf Grund dessen eine Schadensersatzpflicht begründet werden kann.[1] Diese Schadensersatzpflicht ist demnach eine Schadensersatzpflicht kraft gesetzlicher Vorschrift.

Der Tatbestand der sechs Fälle im einzelnen ist im Gesetze klar umrissen.

Erfordernis für die Geltendmachung dieser Ansprüche ist zunächst, daß eine Schädigung und ein Ersatzanspruch

---

[1]) s. Gumprecht S. 43ff.; Staub A. 11 z. § 241.

der Gesellschaft selbst durch die Vollendung des Tatbestandes eines dieser sechs Fälle seitens des Aufsichtsrats gegeben ist.

Hat sich die Gesellschaft ihres Anspruchs durch einen Verzicht oder dadurch begeben, daß ein Beschluß der Generalversammlung bestimmend für die Vornahme der Handlung war, so bleiben die Ansprüche der Gläubiger dennoch davon unberührt (§ 241 Abs. 4 HGB.).[2]) Nur wenn die Gläubiger von der Gesellschaft befriedigt sind, haben sie keinen Ersatzanspruch gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats. Sie bedürfen demnach zur Begründung ihrer Ansprüche des Nachweises der tatsächlichen oder voraussichtlichen Nichtbefriedigung, der auf jede Weise geführt werden kann.[3])

Ihre Aktivlegitimation ist mit ihrer Gläubigerschaft gegeben, wobei der Zeitpunkt der Entstehung derselben gleichgültig ist, es sei denn, daß ein Gläubiger in das Gläubigerverhältnis trotz der Kenntnis von der Pflichtverletzung des Aufsichtsrats eintrat. Dieser Fall wird der guten Sitte nach stets einen Verzicht auf den Ersatzanspruch aus dieser Pflichtverletzung in sich bergen und bei einer etwaigen Geltendmachung die Unterstellung doloser Absicht nicht abzuweisen sein.[3])

---

[2]) s. Staub A. 12 z. 241.

[3]) s. Bauer S. 163; Küntzel S. 62 A. 215; Staub A. 13 z. 241.

[4]) Küntzel S. 62; Pinner S. 159; RG. XIX S. 111; Staub A. 13 z 241.

Für Art und Umfang des Anspruchs der Gesellschaftsgläubiger ist der ursprüngliche Ersatzanspruch der Gesellschaft maßgebend.

Trotzdem ist er aber seiner rechtlichen Natur nach nicht derselbe Anspruch wie der der Gesellschaft,[5]) er wird nur durch diesen bestimmt und umgrenzt. Nur der Inhalt der beiden Ansprüche ist der gleiche, der Rechtsgrund ist verschieden. Der Anspruch der Gesellschaft aus einer Pflichtverletzung der Mitglieder des Aufsichtsrats beruht auch in jenen sechs Fällen auf dem Gesellschaftsvertrage, der Anspruch der Gläubiger auf Gesetzesvorschrift; dort ist der Haftungsgrund der Vertrag, hier das Gesetz. Demgemäß ist der Anspruch der Gesellschaftsgläubiger ein selbständiger,[6]) für sich allein bestehender, dessen Entstehung jedoch an zwei Bedingungen geknüpft ist; erstens, daß der vertragliche Ersatzanspruch der Gesellschaft besteht oder doch bestehen würde, wenn nicht ein Verzicht vorläge oder ein Generalversammlungsbeschluß die schadenbringende Handlung gezeitigt hätte, und zweitens, daß die Gläubiger von der Gesellschaft Befriedigung nicht erlangen können. Die Vertragshaftung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft gegenüber ist also für den Ersatzanspruch der Gläubiger Bedingung; ist sie auf andere Weise als in den beiden

---

[5]) So Lempe S. 36.

[6]) Goldmann Z. 16 z. 241; Pinner S. 159; Staub A. 14 z. 241.

vom Gesetz in § 241 Abs. 4 Satz 2 HGB. hervorgehobenen Ausnahmefällen weggefallen, so erledigt sich der Anspruch der Gläubiger von selbst.

Für die Fälle des Bestehens des Anspruchs der Gesellschaftsgläubiger, also insoweit sie von der Gesellschaft nicht befriedigt werden, ist das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und Gläubigern als eine Gesamtgläubigerschaft im Sinne der §§ 428 ff. BGB. anzusehen.[7] Demnach bestimmen sich auch die Rechtsfolgen von Einwirkungen auf das Schuldverhältnis nach bürgerlichem Recht.

Auch für das Rechtsverhältnis der Gesellschaftsgläubiger untereinander gebietet sich die Annahme eines Gesamtschuldverhältnisses im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Konsequenz der obigen Ausführungen ist das Nebeneinanderbestehen beider Ansprüche. Folgerichtig erstreckt sie sich auch auf den Fall der Zahlungsunfähigkeit. Daher kann auch nach Zahlungseinstellung von den ersatzpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern mit befreiender Wirkung in gleicher Weise Zahlung an die Gesellschaft, die Gesamtheit der Gläubiger oder den einzelnen Gläubiger geleistet werden.[8]

Für den Fall des Konkurses der Gesellschaft bleiben zwar die Ansprüche auch bestehen, jedoch geht ihre

---

[7]) Bauer S. 164; Goldmann Z. 17 z. 241; Küntzel S. 63; Staub A. 14 z. 241.

[8]) Staub A. 15 z. 241.

Geltendmachung auf den Konkursverwalter über. An und für sich ergibt sich diese Folge aus der Natur des Konkurses, es führt aber auch dazu die analoge Anwendung der Vorschriften der §§ 171, 217 HGB.[9] Im einzelnen folgt der Übergang des Verfügungsrechts über den Ersatzanspruch der Gesellschaft auf den Konkursverwalter aus § 6 KO., denn diese Forderung fällt offenbar zur Konkursmasse. Das Amt des Konkursverwalters bietet aber die Bürgschaft für die gesetzmäßige Geltendmachung der Forderungen; er hat dafür zu sorgen, daß von den Mitgliedern des Aufsichtsrats an die Masse Schadensersatz geleistet wird. Dadurch erschöpft sich aber die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder, denn ihre Ersatzpflicht geht hauptsächlich auf Restitution des dem Vermögen der Gesellschaft zugefügten Schadens, und auch nur so weit erstreckt sich das Interesse der Gläubiger. Für die Wahrnehmung dieses Interesses bietet der Konkursverwalter Gewähr. Daher ist anzunehmen, daß nur ihm im Interesse der gesamten Gläubigerschaft und der Gesellschaft die Geltendmachung dieser Ersatzansprüche zusteht.[10] Denn ebenso wie im Falle des § 171 HGB. die Verfolgung der Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen den Kommanditisten bis zur Höhe seiner Einlage und gegen die einzelnen Aktionäre wegen Empfangnahme ge-

---

[9] Goldmann Z. 18 z. 241; RG. XXXIX S. 64 ff.; Staub A. 16 z. 241.

[10] Staub A. 16 z. 241; Lempe S. 38.

setzwidriger Zahlungen im Falle des § 217 HGB. auf den Konkursverwalter übergeht, ist diese Folge für den vorliegenden Fall als unausgesprochene Absicht des Gesetzgebers zu unterstellen. Im anderen Falle könnte dadurch, daß jeder Gläubiger seine Befriedigung suchen könnte, leicht eine Schädigung der Konkursmasse eintreten.[11])

Aus dieser Stellung des Konkursverwalters folgt von selbst, daß die an ihn von dem belangten Aufsichtsratsmitgliede geleistete Zahlung, der mit ihm abgeschlossene Vergleich in gleicher Weise für Gesellschaft und Gesellschaftsgläubiger bindend ist.[12])

Ebenso ergibt sich hieraus sein Eintrittsrecht in anhängige Regreßprozesse.

Selbstverständlich ist, daß nach Beendigung des Konkurses der alte Rechtszustand wieder auflebt, soweit keine rechtsverbindlichen Veränderungen eingetreten sind.

Die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger aus den §§ 249, 241 HGB. verjähren nach Abs. 4 § 249 HGB. in fünf Jahren. Da der Anspruch der Gläubiger das Entstehen und Bestehen des Anspruchs der Gesellschaft zur Voraussetzung hat, ist für Beginn, Hemmung, Unterbrechung und Vollendung der Verjährung der vertragliche

---

[11]) s. Denkschr. i. Stenogr. Ber. Anlagebd. 6 S. 3195; Goldmann Z. 22 z. 171; v. Meyer S. 40; Staub A. 16 z. 241; vgl. ferner über die rechtliche Natur dieses Anspruchs Staub A. 8 z. 171.

[12]) So RG. XXXIX S. 64; Bauer S. 164; Staub A. 16 z. 241.

Anspruch der Gesellschaft maßgebend. Demnach beginnt er gemäß § 198 BGB., und diejenigen Handlungen, die für den Lauf der Verjährung des Gesellschaftsanspruches rechtserheblich sind, wirken in gleicher Weise auch für den Anspruch der Gläubiger. Dagegen folgt aus der Selbständigkeit der Ansprüche der einzelnen Gläubiger, daß die Handlung eines Gläubigers nur für die Verjährung seines Anspruchs von Bedeutung ist, jedoch die Ansprüche der anderen Gläubiger und den der Gesellschaft unberührt läßt.[13])

2. Einen weiteren Haftungsgrund der Mitglieder des Aufsichtsrats stellt das Gesetz in § 306 Abs. 6 HGB. bei der Fusion zweier Aktiengesellschaften auf. Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft gesamtschuldnerisch für die Ausführung der getrennten Verwaltung verantwortlich gemacht, „soweit eine Vereinigung der Vermögen beider Gesellschaften mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt".

Die Vereinigung darf erst nach dreimaliger Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zur Anmeldung ihrer Forderungen und nach Ablauf des Sperrjahres erfolgen (§ 306 Abs. 5 HGB.). Erfolgt sie vorher mit Wissen und ohne Einschreiten der Aufsichtsratsmitglieder der übernehmenden Gesellschaft, so entsteht kraft Gesetzes ein Schadensersatzanspruch der Gläubiger

---

[13]) Staub A. 18, 19 z. 241.

der übernommenen Gesellschaft für den Schaden, der ihnen hieraus entsteht. Dieser Anspruch ist ein selbständiger, direkter, durch das Gesetz geschaffener, um die Gläubiger gegen die Gefahren, welche die allzurasche Vereinigung zweier Vermögensmassen mit sich bringt, zu schützen.[14])

Dieser Anspruch der Gesellschaftsgläubiger gleicht im wesentlichen den Ansprüchen aus den §§ 249, 241 HGB. Daher ist die analoge Anwendung des über diese Ansprüche Gesagten gerechtfertigt, insbesondere die Annahme einer fünfjährigen Verjährung. Die Entstehung des Anspruches dürfte in die vorschriftswidrige Vereinigung der beiden Vermögensmassen zu setzen sein.[15])

## § 4.

## Die Gesetzeshaftung den einzelnen Aktionären und sonstigen Dritten gegenüber.

Mit diesen oben ausgeführten Fällen erschöpfen sich die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, die eine direkte gesetzliche Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats herbeiführen. Zugunsten der einzelnen Aktionäre und sonstiger außerhalb der Gesellschaft stehender Personen finden sich derartige Vorschriften nicht. Darin ist aber keine Zurück-

---

[14]) Staub A. 16 z. 306.

[15]) Goldmann Z. 12 z. 306; Küntzel S. 70; Lempe S. 39; v. Meyer S. 57; Staub A. 21 z. 306.

setzung der Aktionäre hinter die Gesellschaftsgläubiger zu sehen, denn infolge der ihnen gesetzlich zustehenden Rechte,[1]) insbesondere des Stimmrechts, sind sie imstande, bei der Bildung des Gesellschaftswillens in der Generalversammlung ihre Rechte wahrzunehmen, und die sogen. Minderheitsrechte gewähren ihnen Schutz vor einer unbilligen Vergewaltigung durch die Mehrheit. Im übrigen sind sie mit der Geltendmachung von Ersatzansprüchen auf das bürgerliche Recht angewiesen, insofern sich die schadenbringende Handlung des Aufsichtsrats als eine unerlaubte darstellt, ebenso sonstige außerhalb der Gesellschaft stehende Dritte, deren besondere gesetzliche Bevorzugung der Rechtfertigung entbehren würde.

---

[1]) s. hierüber Lehmann II S. 394 ff.

## II. Die Haftung des Aufsichtsrats ex delicto.

§ 5.

### Die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und ihre Anwendung für eine Haftung des Aufsichtsrats.

Bei der geringen Anzahl der Vorschriften des Handelsgesetzbuches, die eine gesetzliche Haftung der Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft begründen, ist der Schwerpunkt der außervertraglichen Haftung in der deliktischen Verantwortlichkeit zu suchen. Der Gesellschaft gegenüber kommt eine solche nicht weiter in Betracht, da für die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats die Vertragsverletzung in der Regel einen ausreichenden und besseren Haftungsgrund abgeben wird. Dagegen werden die Gläubiger der Gesellschaft, die einzelnen Aktionäre und sonstige Dritte, die in diesem Punkte rechtlich gleichgestellt sind, ihre etwaigen Schadensersatzansprüche nur auf die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs stützen können.[1])

---

[1]) vgl. Gumprecht S. 47; Hagen bei Gruchot XLII S. 357; Pinner S. 65; Staub A. 22 ff. z. 241; RG. XXII S. 138, XXVIII S. 72.

Die schädigende Handlung des Aufsichtsrates muß dann eine derartige sein, daß sie einen unerlaubten, rechtswidrigen Eingriff in die fremde Rechtssphäre bedeutet und den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über eine außerkontraktliche Schadenshaftung unterliegt.

Nach dem geltenden bürgerlichen Rechte bestimmt sich die Schadensersatzpflicht grundsätzlich nicht durch die Erfüllung gewisser Deliktstatbestände, sie ist vielmehr nach dem Muster der neueren Landesgesetzgebungen auf einen breiteren Boden gestellt.[2]) Eine so allgemeine Bestimmung wie im art. 1383 code civil, der schlechthin eine Ersatzpflicht für den durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursachten Schaden auferlegt, findet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch allerdings nicht wieder; es sind jedoch in den Vorschriften über unerlaubte Handlungen §§ 823 ff. BGB. Normen gegeben, die den widerrechtlichen Eingriff in die durch die Rechtsordnung geregelte Rechtssphäre des einzelnen mit einer Schadensersatzpflicht belegen.[3]) Es bestimmt sich

---

[2]) vgl. preuß. ALR. I, 6 § 10 ff.: „Wer einen andern aus Vorsatz oder grobem Versehen beleidigt, muß demselben vollständige Genugtuung leisten". Code civil art. 1382: „Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage oblige celui par la faute duquel il est arrivé à le réparer", und art. 1383: „Chacun est responsable du dommage qu'il a causé non seulement par son faut, mais encore par sa négligence ou par son imprudence."

[3]) vgl. Engelmann S. 446; Enneccerus-Lehmann I S. 761; RG. LVI S. 356.

aber der Rechtskreis durch die dem einzelnen kraft der Rechtsordnung zustehenden Rechte und durch aus irgend einem Grunde rechtlich geschützte Individualinteressen, die nicht unter den Begriff „Recht" fallen. Demgemäß enthält das Bürgerliche Gesetzbuch allgemeine und spezielle Vorschriften zum Schutze des Rechtskreises des einzelnen.[4])

Für die Ersatzpflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft werden hauptsächlich und ausschließlich die allgemeinen Bestimmungen der §§ 823 und 826 BGB. in Betracht kommen, da die besonders spezialisierten Fälle außerhalb ihrer Tätigkeit als Aufsichtsrat liegen. Der Abs. 1 des § 823 regelt die Schadensersatzpflicht desjenigen, „der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines andern verletzt", während Abs. 2 ganz allgemein eine Schadensersatzpflicht demjenigen auferlegt, der „gegen ein den Schutz eines andern bezweckendes Gesetz" verstößt. Beide Absätze ergänzen einander derart, daß Abs. 1 bestimmte Rechte und Rechtsgüter schützt, während Abs. 2 in jeder Verletzung eines Schutzgesetzes eine Schadensersatzpflicht begründet.[5]) Da das Anwendungsgebiet des Abs. 2 das weitere ist, soll zunächst untersucht werden, inwieweit sich eine Handlung der Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten als ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. gestaltet.

---

[4]) vgl. Denkschr. z. BGB. S. 100; Mot. II S. 724.

[5]) vgl. Linckelmann S. 24; Planck II S. 611 A. 2a z. 823.

## § 6.

## Der Verstoß gegen ein Schutzgesetz gemäß § 823 Abs. 2 BGB.

### A. Begriff des Schutzgesetzes.[1])

Der Begriff des „Schutzgesetzes“ im Sinne des Abs. 2 des § 823 ist bestritten. Im Gesetze selbst ist dieser Begriff nicht näher umrissen, seine Ausgestaltung ist vielmehr der Wissenschaft und Praxis überlassen.[2]) Nach dem Wortlaut des § 823 wird der Verstoß „gegen ein den Schutz eines andern bezweckendes Gesetz“ geahndet. Es ist also einmal erforderlich, daß ein Gesetz vorliegt, dann daß dieses Gesetz fähig ist, Schutz zu gewähren, und drittens, daß dieser Schutz auf „einen andern“ gerichtet ist. Als Gesetze kommen alle Normen der Rechtsordnung in Betracht. Den „Schutz“ einer Person bezweckt eine Maßregel, wenn sie darauf gerichtet ist, die Person in ihren Rechtsgütern und in ihrem Interessenkreise vor einer Beeinträchtigung zu bewahren und die auf Schaden hindrängenden Elemente an der Entfaltung ihrer Wirksamkeit zu hindern oder sie ganz auszuschalten. Soweit demgemäß eine Norm auf die Erhaltung und Sicherung „rechtlicher Interessen“ gerichtet ist, wird sie einen „Schutz“ bezwecken. Darin nun, daß der Abs. 2 des § 823 eine Schadensersatzpflicht für die Verletzung dieser rechtlich geschützten Interessen festlegt, liegt seine

---

[1]) vgl. hierzu Zimmermann S. 28 ff.

[2]) s. Jung S. 17 u. 102 A. 264.

Bedeutung. Es ist daher nicht richtig, wenn v. Liszt im Abs. 1 des § 823 lediglich eine Erweiterung des Abs. 1 nach der subjektiven Seite hin sehen will und im übrigen die Fälle des Abs. 2 bereits für vom Abs. 1 miteinbezogen hält, da doch „durch polizeiliche Schutzgesetze nicht neue Rechtsgüter geschaffen, sondern nur die vorhandenen mit verstärktem Schutz umkleidet würden".[3]) Die Übertretung des Schutzgesetzes sei ein zur Rechtsverletzung hinzukommendes „Plus", welches die Verschärfung der Haftung rechtfertige wegen der in dem Schutzgesetze enhaltenen „Warnung".[4]) Diese Auslegung des Abs. 2 hängt mit der weiten Auslegung des Begriffs „Recht" im Sinne des Abs. 1 zusammen, worunter „jedes rechtlich geschützte Interesse" zu fassen sei.[5]) Diese Auffassung des Begriffs „Recht" geht jedoch zu weit; es sind darunter nur „subjektive Rechte im privatrechtlichen Sinne" zu verstehen.[6]) Mit dieser Begrenzung des Begriffs „Recht" wird auch die Auffassung v. Liszts unhaltbar. Es ist demnach der Bereich des Abs. 2 weiter als der des Abs. 1, da unter ihn nicht nur „Rechte" und bestimmte Lebensgüter fallen, sondern auch alle Individualinteressen, soweit sie durch eine Rechtsnorm geschützt sind. Diese Normen sind Schutzgesetze im Sinne des § 823, 2.

---

[3]) v. Liszt, Deliktsobligationen S. 33.
[4]) v. Liszt, Deliktsobligationen S. 35.
[5]) v. Liszt, Deliktsobligationen S. 28.
[6]) vgl. Träger S. 378.

Hauptsächlich werden sie auf dem Gebiete des Strafrechts zu suchen sein, aber auch Polizeiverordnungen und den Schutz eines andern bezweckende Normen des Privatrechts sind mit einbegriffen.[7])

Inwieweit nun ein Gesetz „den Schutz eines andern“ bezweckt, ist Auslegungsfrage in jedem einzelnen Falle. Im allgemeinen wird die Ausdrucksweise „zum Schutz eines andern“ nicht derart auszulegen sein, daß hierunter nur Normen zu verstehen sind, die nur einen bestimmten einzelnen oder einen bestimmten Personenkreis schützen wollen. Vornehmlich werden sogar Normen in Betracht kommen, die in erster Linie den Schutz der Interessen der Allgemeinheit, des großen Publikums, im Auge haben; denn diese werden durchweg den Schutz der Individualinteressen mit einbegreifen.

Naturgemäß ist hierbei unter Publikum nicht die Gesamtheit der einzelnen „als Gesamtheit“, als ein den einzelnen gegenüberstehendes Subjekt zu fassen, sondern die Gesamtheit als die Zusammensetzung der Einheiten, als die „Vielheit der Einzelnen“.[8]) Es sind also nicht unter den Begriff des Schutzgesetzes im Sinne des Abs. 2 des § 823 die Gesetze einzubeziehen, die nur um des Staates als des Staates willen gegeben sind, wie die Normen über Hoch- und Landesverrat,[9]) da ihre Verletzung lediglich eine Rechtsbeziehung zwischen dem Ver-

[7]) vgl. Träger S. 378; RG. LI S. 178.

[8]) vgl. Träger S. 379; RG. LI S. 178.

[9]) s. Linckelmann S. 27 ff.

letzer und dem Staate als solchen herstellt, während der Verstoß gegen eine zum Schutze des Publikums erlassene Vorschrift immer eine Rechtsbeziehung zwischen dem Handelnden und bestimmten einzelnen Personen, denen gerade ein Schaden aus seiner Handlung erwächst, zur Folge haben wird. Hierbei ist es wiederum Tatfrage, welche Kreise und gegen welche Vorgänge die einzelne Norm schützen will. Nicht erforderlich ist es vor allen Dingen, daß in der Vorschrift eine „direkte“ [10]) Beziehung auf den Schutz des Publikums enthalten ist, es genügt, wenn der Gesetzgeber bei der Abfassung der Norm den Schutz der Gesamtheit und damit des einzelnen mitbezweckte, wenn also das Gesetz bloß „sekundär“ Schutzgesetz ist.[11])

## B. Die für eine Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats in Betracht kommenden Schutznormen.

### 1. Normen des Privatrechts.

Es fragt sich nun, ob Normen des öffentlichen oder Privatrechts gegeben sind, die dem Aufsichtsrate einer Aktiengesellschaft im Interesse und zum Schutze der Allgemeinheit oder gewisser engerer Kreise ein bestimmtes Verhalten für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat vorschreiben.

---

[10]) So Pürschel S. 19.

[11]) vgl. JurW. 1904 S. 554; Soergel, Das Recht 1906 S. 859 RG. LIII S. 314.

Im allgemeinen ist für die Gestaltung der Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitgliedes der § 246 HGB. maßgebend. Danach besteht seine Hauptaufgabe in der „Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung", die sich vorzüglich in der Einsicht und Untersuchung von Büchern, Kasse und Warenbeständen äußert (§ 246 HGB.).

Bei der Erfüllung dieser Pflichten soll ihm die „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes" anstehen (§ 249 HGB.). Verletzt er diese Sorgfalt, so macht er sich der Gesellschaft gegenüber schadensersatzpflichtig (§ 249, 2 HGB.). Diese Haftung besteht aber nur der Gesellschaft gegenüber. Damit ist gesagt, daß der § 246 HGB. in Verbindung mit § 249 HGB. nur das Rechtsverhältnis des Aufsichtsrates zur Gesellschaft regeln will. Diese Normen sind als grundlegende Bestimmungen für die Ordnung des Vertragsverhältnisses zwischen Aufsichtsrat und Gesellschaft gegeben und erschöpfen sich in der Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft. Die Absicht eines Schutzes der Allgemeinheit ist ihnen nicht zu entnehmen. Dies ergibt sich auch besonders daraus, daß in den §§ 246 und 249 HGB. in Verbindung mit § 241 HGB. die besonderen Fälle, in denen der Aufsichtsrat auch Dritten, nämlich den Gesellschaftsgläubigern gegenüber haftet, ausdrücklich namentlich angeführt sind. Diese besondere zum Schutze außerhalb der Gesellschaft stehender Dritter vorgenommene Spezialisierung des Gesetzes wäre überflüssig, wenn schon all-

gemein diese Paragraphen als Schutzgesetze im Sinne des § 823, 2 BGB. aufzufassen wären. Dann würden auch die besonderen Fälle der Haftung des Aufsichtsrats Dritten gegenüber bereits unter den Abs. 2 des § 823 BGB. einbegriffen sein.[12]) Es sind also die Vorschriften der §§ 246 und 249 HGB. nicht als Schutzgesetze im Sinne des Abs. 2 § 823 BGB. aufzufassen.[13])

Folgerichtig ergibt sich aus obigen Ausführungen, daß diesen Paragraphen auch nicht in beschränktem Maßstabe der Charakter eines Schutzgesetzes zuzusprechen ist, etwa dahingehend, daß ihr Schutz sich nur auf die Aktionäre und Gläubiger erstrecke, nicht auf sonstige Dritte. Eine rechtliche Begründung für diesen Unterschied läßt sich nicht finden. Wie gezeigt, steht keine dieser drei Kategorien, abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz es ausdrücklich will, in irgend einer direkten Rechtsbeziehung zu den Gesellschaftsorganen; insofern ist also ihre rechtliche Stellung eine gleiche. Es wäre demnach unbillig, eine Schadensersatzpflicht aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Aufsichtsrats den Gläubigern und Aktionären, nicht aber sonstigen Dritten gegenüber zu folgern[14]) und ein dahin beschränktes Schutzgesetz in den §§ 246, 249 HGB. zu finden.

Dagegen dürfte in § 265 HGB. eine zum Schutze des Publikums erlassene Bestimmung enthalten sein.

---

[12]) s. Urteil des RG. v. 27. 5. 1906 in JurW. 1906 S. 464.

[13]) Bauer S. 304; Sievers in DJZ. 1906 S. 902 ff.

[14]) So Staub A. 28 z. 241.

§ 265 HGB. legt dem Vorstande einer Aktiengesellschaft die Pflicht auf, „nach der Genehmigung durch die Generalversammlung die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu geben“. Diese Vorschrift dient offenbar den Interessen des Publikums, um denjenigen, welche in Rechtsbeziehungen zu der Gesellschaft treten wollen, Gewißheit zu verschaffen über den Vermögensstand der Aktiengesellschaft und ihn vor Beteiligung an unsicheren und unrentablen Unternehmungen zu bewahren.[15]) Die Veröffentlichung liegt im Interesse der Öffentlichkeit, und ein Zuwiderhandeln durch Lancierung falscher oder ungenauer Nachrichten stellt sich als ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. dar. Die Pflicht zur Wahrnehmung der Bestimmungen dieses Schutzgesetzes liegt aber nur dem Vorstande ob und nur für ihn wird sich die vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung als der die Ersatzpflicht erzeugende Verstoß gegen dieses Schutzgesetz gestalten. Eine Mitwirkung des Aufsichtsrats bei der Veröffentlichung der Gesellschaftsnachrichten kommt jedoch nur so weit in Betracht, als sie sich in der Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes darstellt. Eine Pflicht des Aufsichtsrates zur Überwachung des Vorstandes besteht aber nur der Gesellschaft gegenüber. Demgemäß kann auch ein Mitglied des Aufsichtsrats für die Folgen einer unrichtigen Bekanntmachung durch den

---

[15]) vgl. Rehm S. 801; RG. in Straff. Bd. 5 S. 146 ff.

Vorstand von Dritten nicht zum Schadensersatz herangezogen werden, da Ansprüche aus einer Verletzung seiner Überwachungspflicht nur von der Gesellschaft geltend gemacht werden können.[16]) Ausgenommen sind natürlich die Fälle, in welchen die Handlung des Aufsichtsratsmitgliedes die Erfüllung eines strafrechtlichen Delikttatbestandes oder Arglist bedeutet.

Staub[17]) will auch ein Schutzgesetz im § 204 HGB. sehen, und zwar sollen die Geschützten die Gründer sein. Der § 204 HGB. setzt eine Haftung der Aufsichtsratsmitglieder für mangelnde Sorgfalt der Gründungsvorgänge fest, und zwar als subsidiäre der Gesellschaft gegenüber. Es wird also eine Haftung der Gesellschaft gegenüber statuiert, nicht den Gründern gegenüber; darin kann doch kein Schutz der Gründer liegen. Auch hat es wohl nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, die Prüfung des Aufsichtsrats zum Schutze der Gründer vorzuschreiben, sondern gerade gegen Machenschaften der Gründer und Gründergenossen soll die Gesellschaft dadurch geschützt werden, daß der Aufsichtsrat die Gründungsvorgänge einer Prüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit und Gesundheit hin unterzieht. Als der „andere" könnte also für den § 204 HGB. nur die Gesellschaft in Betracht kommen. Die Auffassung Staubs erklärt sich aus seiner Annahme, daß im Falle des § 204 HGB. die

---

[16]) vgl. ROLG. XII S. 433 (Urteil des OLG. Dresden v. 16. 2. 1906).
[17]) Staub A. 2 z. 204.

Haftung des Aufsichtsrats der Gesellschaft gegenüber eine vertragliche ist. Wie gezeigt, ist dies nicht der Fall. Die Haftung beruht auf direkter Gesetzesvorschrift. Ein Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft liegt in diesem Falle nicht vor. Ein Vertrag besteht nur mit den Gründern, und etwaige Schadensersatzansprüche derselben werden sich daher aus einer Vertragsverletzung gemäß den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts ergeben.

## 2. Normen des Strafrechts.

Es finden sich im Handelsgesetzbuche zahlreiche Bestimmungen, welche ein gewisses Verhalten des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft mit Strafe bedrohen. § 312 HGB. stellt die Mitglieder des Aufsichtsrats unter Strafe, welche absichtlich zum Nachteile der Gesellschaft handeln; in § 313 HGB. werden wissentlich falsche Angaben bei der Gründung und der Aktienausgabe, in § 314 HGB. gewisse Pflichtwidrigkeiten bei der Geschäftsführung unter Strafe gestellt. Diesen Bestimmungen ist der Charakter von Schutzgesetzen im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. ohne weiteres zuzusprechen, denn schon der Umstand, daß diese Handlungen mit öffentlicher Strafe belegt sind, bürgt für das gemeine Interesse.

Das Gesetz bedroht eben ein gewisses Verhalten des Aufsichtsrats mit Strafe, um zu verhüten, daß durch derartige Handlungen die Allgemeinheit geschädigt werde. Das Publikum soll bei der in der beschränkten Haftung

der Aktiengesellschaft liegenden Gefahr, ehe es in Rechtsbeziehungen zur Gesellschaft tritt, über den ordnungsgemäßen Hergang der Gründung, den Bestand des Vermögens und den Gang der Geschäfte stets Klarheit haben.[18])

Praktisch am bedeutsamsten dürfte der Fall des § 314 Abs. 1 HGB. sein, wonach die Mitglieder des Aufsichtsrats für strafbar erklärt werden, wenn sie

„wissentlich in ihren Darstellungen, in ihren Übersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern".

Das Vorhandensein eines Schutzgesetzes im Sinne des Abs. 2 § 823 BGB. ist unstreitig. Erforderlich ist zur Tatbestandsverwirklichung die wissentlich unrichtige Darstellung oder Verschleierung der Bilanzen usw. Bilanz ist aber „die rechnerische, somit in Ziffern ausgedrückte Darstellung des Wertunterschiedes zwischen verschiedenen Vermögensständen".[19]) Inwieweit die einzelnen Posten auf der Aktiv- und Passivseite ihrem wirklichen Vermögenswerte entsprechen müssen, ist in betreff der Annahme einer Bilanzverschleierung[20]) oder -fälschung Tatfrage und im Rahmen dieser Arbeit nicht näher zu

---

[18]) Rehm S. 849, 891; Staub A. 3 z. 314.

[19]) Rehm S. 3.

[20]) Rehm S. 869ff.; Staub A. 3 z. 314.

untersuchen. Ist jedoch eine gerichtliche Bestrafung der Aufsichtsratsmitglieder wegen eines dieser Delikte eingetreten, so ergibt sich hieraus die zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach § 823 Abs. 2 BGB.

Hat aber der Aufsichtsrat die Fälschung nicht selbst begangen, auch nicht „mit Wissen" durchgehen lassen, sondern nur fahrlässig bei der Prüfung der Bilanzen gehandelt, so ist er weder straf- noch zivilrechtlich haftbar. Zum Tatbestande der unerlaubten Bilanzfälschung ist nach § 314 HGB. immer „Wissen" erforderlich. „Wissen" ist im strafrechtlichen Sinne gleichbedeutend mit Vorsatz. Vorsatz aber ist nach der im Strafrecht herrschenden Willenstheorie „der Willensfehler, der vorliegt, wenn jemand mit dem Willen, gegen das Recht zu verstoßen, eine Tatbestandsverwirklichung will".[21] Ein derartiger Wille des Aufsichtsrats ist ausgeschlossen, wenn er selbst das Opfer einer Fälschung des Vorstandes geworden ist, wenn es auch seine Aufgabe mit sich bringt, gerade Fälschungen des Vorstandes zu verhüten. Ebenso, wenn er bei der Darstellung der Geschäftslage und der Veröffentlichung der Bilanzen in dem guten Glauben ist, daß das zugrunde gelegte Material die Wahrheit enthalte. Inwieweit das Nichtwissen dem Wissen gleichzustellen ist, die Fahrlässigkeit zu Arglist wird, ist eine aus den konkreten Umständen sich ergebende Tatfrage. Jeden-

---

[21]) Beling S. 62.

falls aber schließt der gute Glaube die Tatbestandsverwirklichung des § 314 HGB. aus.[22])

Da nun der Abs. 2 des § 823 BGB. zur Begründung der Schadensersatzpflicht infolge des Verstoßes gegen ein Schutzgesetz ein Verschulden selbst dann erfordert, wenn eine Übertretung des Schutzgesetzes auch ohne Verschulden möglich ist, so sind als Maßstab für den Grad der Schuld die vom Schutzgesetze geforderten Bedingungen anzunehmen. Ist demnach für die Tatbestandsverwirklichung des Schutzgesetzes Vorsatz erforderlich, so muß auch die Schadensersatzpflicht auf einen vorsätzlichen Verstoß gegen das Schutzgesetz gegründet sein. Fällt dagegen dem Aufsichtsrat nur eine Fahrlässigkeit zur Last, so kann in diesen Fällen ihm auch ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz gemäß § 823, 2 BGB. nicht zugerechnet werden.[23])

Eine selbstverständliche Voraussetzung für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gemäß § 823, 2 BGB. ist das Vorhandensein der übrigen Erfordernisse des bürgerlichen Rechts.

---

[22]) vgl. Rehm S. 886; Staub A. 8 z. 312; ferner die Fragen bei Scherer im Recht 1902 S. 480.

[23]) s. Fischer-Henle A. 17 z. 823; Mot. II S. 726; Müller u. Meikel I S. 658; Planck II A. 3d z. 823; Staudinger II A. III C z. 823.

## § 7.

## Die Verletzung eines „sonstigen Rechts“ gemäß § 823 Abs. 1 BGB.

### A. Der Begriff des „sonstigen Rechts“.[1])

Eine Schadensersatzpflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats kann ferner darauf gegründet werden, daß eine Handlung derselben einen widerrechtlichen Eingriff in die durch Abs. 1 des § 823 BGB. begrenzte Rechtssphäre eines andern bedeutet. „Wer vorsätzlich oder fahrlässig“, sagt das Gesetz, „das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines andern widerrechtlich verletzt, ist dem andern zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“ (§ 823 BGB.). Mit dieser Vorschrift stellt das Gesetz zunächst eine Reihe von Rechtsgütern ausdrücklich unter seinen Schutz, dehnt dann aber allgemein diesen Schutz auf die „sonstigen Rechte eines andern“ aus. Eine nähere Begrenzung des Begriffes „sonstiges Recht“ findet sich nirgends im Gesetze, so ist denn auch dieser Begriff verschiedenartig in der Literatur ausgelegt worden. Den Sinn der Worte dahin zu erklären, daß sie auf den ganzen Satz rückbezogen werden müssen,[2]) entspricht nicht dem Sinne des Gesetzgebers und ist auch sonst nicht haltbar.[3])

[1]) s. über die Rechte im einzelnen Näheres bei Zimmermann S. 19 ff.

[2]) s. v. Liszt, Deliktsobligationen S. 26; Staudinger II z. 823.

[3]) Enneccerus-Lehmann I S. 762; Pürschel S. 16; RG. LI S. 373.

Bezieht man den Zusatz auf den ganzen Satz, so würden durch ihn Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit als Rechte erklärt und gleichsam als Beispiele angeführt. Was aber als Recht im Sinne der Rechtsordnung anzusehen ist, bestimmt sich mangels einer besonderen gesetzlichen Vorschrift nach allgemeinen Gesichtspunkten. Es ist danach unter „Recht" zu verstehen, eine vom objektiven Recht, „von der Rechtsordnung verliehene Willensmacht".[4]) So kann es denn vielleicht ein „Recht auf Leben, Freiheit, Gesundheit" geben, und es können jene Lebensgüter wohl Gegenstand von Rechten sein, nicht aber werden Leben und Freiheit, Körper und Gesundheit selbst als Rechte im Sinne der Rechtsordnung bezeichnet werden können.[5])

Eine derartige Ausdehnung des Begriffes Recht auf alle Lebensgüter lag auch nicht im Sinne des Gesetzgebers. Die Bestimmung des 1. Entw. § 704 Abs. 2 Satz 2, daß „als Verletzung eines Rechts auch die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit anzusehen sei", sagt nur, daß auch die Verletzung dieser Lebensgüter wie eine Rechtsverletzung geahndet sein soll, nicht aber deshalb, weil sie „Rechte" sind.[6])

In den Motiven (Bd. 2 S. 728) wird dann ausgeführt, daß die namentliche Bezeichnung jener Lebensgüter durch das Gesetz notwendig gewesen sei, „weil mit

[4]) s. Windscheid I § 37 S. 131; Engelmann S. 33.

[5]) vgl. Planck I S. 51 Bem. 4; ferner Enneccerus-Lehmann I S. 762; Oertmann S. 941; Pürschel S. 16.

[6]) s. Enneccerus-Lehmann I S. 763.

Grund bezweifelt werden kann, ob diese höheren Güter als Rechte bezeichnet werden können". Deswegen sind diese Lebensgüter, um auch sie des Rechtsschutzes teilhaftig zu machen, von dem Gesetzgeber namentlich angeführt und dem „Eigentum" und den sonstigen Rechten gegenübergestellt.[7]) Demnach ist der Ausdruck „oder ein sonstiges Recht" nur an das Wort „Eigentum" anzuschließen und, da Eigentum ein Privatrecht ist, nur auf Privatrechte auszudehnen. Folglich ist als „sonstiges Recht" im Sinne des § 823, 1 BGB. nur „jedes durch Reichs- oder Landesrecht anerkannte Privatrecht"[8]) anzusehen[9]) und der Schutz des § 823 BGB. außer auf die ausdrücklich genannten nur auf diejenigen Lebensgüter auszudehnen, denen die Rechtsordnung den Charakter subjektiver Rechte verleiht.[10]) Demgemäß ist auch die Auffassung v. Liszts, die unter die „sonstigen Rechte" des § 823 BGB. ein jedes irgendwie „rechtlich geschütztes Interesse"[11]) einbegreifen will, als zu weitgehend hinfällig.

---

7) s. Planck I S. 51 A. 4; RG. LI S. 373; Oertmann S. 942 z. 823 B. 1.

8) Planck II A. 2a z. 823.

9) Cosack I S. 601.

10) Müller u. Meikel S. 658; Oertmann S. 942; RG. LI S. 373.

11) v. Liszt, Deliktsobligationen S. 26.

### B. Die Vermögensschädigung.

Praktisch bedeutsam wird die erörterte Frage, wenn eine fahrlässige Handlung oder Unterlassung des Aufsichtsrats eine Vermögensschädigung schlechthin zur Folge hat. Gesetzt, von dem Vorstande einer Aktiengesellschaft ist die Bilanz gefälscht, die Fälschung aber von dem Aufsichtsrate fahrlässigerweise nicht bemerkt worden. Auf Grund dieser gefälschten Bilanz sei nun eine Grundkapitalserhöhung beschlossen und durchgeführt. Falliert nun die Gesellschaft, so werden die neuausgegebenen Aktien wertlos und ihre Besitzer erleiden einen Schaden. Sie sind aber in keinem Privatrechte beeinträchtigt worden, der Aufsichtsrat hat kein „sonstiges Recht" verletzt; den Schaden haben sie schlechthin an ihrem Vermögen erlitten. Vermögen einer Person ist „der Inbegriff der in Geld abschätzbaren Rechtsverhältnisse einer und derselben Person".[12]) Das Vermögen schlechthin ist zwar als Rechtsgut durch § 826 BGB. anerkannt, zugleich aber nur gegen eine vorsätzliche und gegen die guten Sitten verstoßende Beschädigung geschützt. Gegen eine sonstige Verletzung ist es zwar in seinen einzelnen Bestandteilen des Rechtsschutzes teilhaftig, nicht aber als Vermögen schlechthin. Eine allgemeine Haftung für den fahrlässig verursachten Vermögensschaden kennt das Gesetz nicht.[13]) Da nun das Vermögen nicht unter den Rechtsgütern des Abs. 1 des

---

[12]) Engelmann S. 78.

[13]) RG. LI S. 93; RG. LVII S. 354; RG. LIX S. 238.

§ 823, 1 BGB. aufgezählt ist und auch nicht als Recht im Sinne der Rechtsordnung anzuerkennen ist, wird sich der Schutz des § 823 BGB. nicht auf eine reine Vermögensschädigung erstrecken.[14])

## § 8.

## Der Verstoß gegen die guten Sitten gemäß § 826 BGB.

Eine Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft auf breiter Grundlage ergibt sich aus § 826 BGB.: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem andern vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem andern zum Ersatze des Schadens verpflichtet". Inwieweit sich nun die einzelne Handlung des Aufsichtsrats, insbesondere bei der Ausübung der Amtspflichten und Rechte, als ein Verstoß gegen die guten Sitten darstellt, muß sich aus den jeweiligen Umständen ergeben. Der anzulegende Maßstab wird sich teils nach den in bürgerlichen, teils nach den in Handelskreisen üblichen Anschauungen richten. Läßt ein Mitglied des Aufsichtsrats falsche Nachrichten über den Vermögensstand der Gesellschaft in die Zeitungen rücken, um den Börsenkurs künstlich aufrechtzuerhalten, so liegt hierin ein arglistiges Verhalten, das ihn allen Personen gegenüber,

---

[14]) Müller u. Meikel I S. 658; Oertmann S. 553; Planck II S. 669; JurW. 1906 S. 136 Nr. 8; ROLG. VIII S. 17; Gruchots Beitr. Bd. L S. 905 ff. (RGE. v. 7. 3. 1906); Zimmermann S. 33.

die hierdurch einen Schaden erlitten haben, ersatzpflichtig macht. Derselbe Haftungsgrund wird vorliegen bei Erteilung einer falschen Auskunft, bei Bilanzverschleierung zwecks Vorspiegelung einer günstigen Vermögenslage der Gesellschaft, die auch gegeben ist, wenn die Aufsichtsratsmitglieder etwaige Ausfälle aus eigner Tasche decken, ohne dies in der Bilanz zu vermerken.[1])

Wie bei allen deliktischen Ansprüchen ist auch hier ein Verschulden, und zwar ausschließlich ein vorsätzliches Verschulden, die Entstehung eines Schadens und der Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Schaden zur Begründung einer Ersatzpflicht erforderlich.

## § 9.

## Die Verjährung der Deliktsansprüche.

Für die Verjährung von Ersatzansprüchen aus unerlaubten Handlungen der Mitglieder des Aufsichtsrats sind naturgemäß die betreffenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts maßgebend, die eine außerordentliche Verjährungsfrist für Deliktsansprüche festlegen. Die Tendenz nach Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für Ansprüche deliktischer Natur machte sich schon im römischen Recht geltend. Sie war jedoch im allgemeinen nur auf die prätorischen Deliktsklagen von Einfluß. Eine stärkere Strömung nach dieser Richtung hin machte sich erst in

---

[1]) vgl. hierzu Bauer S. 203.

den neueren Gesetzgebungen bemerkbar.[1]) Es soll der durch die unerlaubte Handlung geschaffene unleidliche Rechtszustand möglichst bald aus der Welt geschafft werden, entweder dadurch, daß der Verletzte seinen Anspruch geltend macht, solange die Rechtsverletzung noch ungetrübt und lebendig vor Augen der Beteiligten steht, oder dadurch, daß der Säumige mit seinem Rechte ausgeschlossen wird. So findet sich denn auch im Bürgerlichen Gesetzbuch für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen eine nur dreijährige Verjährung, sobald der Ersatzberechtigte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis hat, unbeschadet der Kenntnis eine 30jährige Verjährung von Begehung der Handlung an (§ 852 BGB.).[2])

Das Gesetz knüpft also den Beginn der dreißigjährigen Verjährung an den Zeitpunkt der Begehung der Handlung. Unter einer Handlung versteht man in rechtlicher Beziehung „jede vom Willen getragene Lebensbetätigung" Diese kann sich aber äußern in einer „Bewegung der Muskeln" oder in einer „Muskelruhe"; sie kann in einem positiven Tun oder in einem Nichtstun, einer Unterlassung bestehen.[3]) Beide Lebensbetätigungen können

---

[1]) Preuß. ALR. I, 6 § 54: „Wer einen außerhalb dem Falle eines Kontrakts erlittenen Schaden innerhalb dreier Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber desselben zu seiner Wissenschaft gelangt sind, gerichtlich einzuklagen vernachlässigt, der hat sein Recht verloren".

[2]) vgl. Dernburg II, 2 § 389; Mot. II S. 74.

[3]) Beling S. 28.

ursächlich für die Begründung einer außerkontraktlichen Schadensersatzpflicht wirken, „zumal der Gegensatz zwischen kausalem Tun und kausalem Unterlassen mehr in der Vorstellung als in dem objektiven Stande der Dinge beruht".[4]) Es ist aber zu unterstellen, daß der Zeitpunkt des Beginnens der dreißigjährigen Verjährung nicht an die Vornahme der Handlung an und für sich, sondern an die Begehung der unerlaubten Handlung", des Delikts, geknüpft ist.[5]) Eine unerlaubte Handlung besteht nun in einer einseitigen Willensäußerung eines Menschen, die sich als ein Verstoß gegen die Rechtsordnung darstellt, und „an welche die Rechtsordnung als selbständige Folge eine Schadensersatzpflicht knüpft".[6]) Demnach gehört zu dem Begriff einer unerlaubten Handlung einmal die vom Willen getragene Lebensbetätigung des Handelnden, dann der in dieser Willensäußerung enthaltene Widerspruch gegen die Rechtsordnung.[7]) Nach diesen beiden Gesichtspunkten ist auch die Entstehung eines Delikttatbestandes zu beurteilen. Die Grundlage für den Aufbau eines Delikttatbestandes bildet demnach die Vornahme einer Handlung. Diese Handlung muß, um für die Schaffung rechtlicher Beziehungen in Betracht zu kommen, in einer Willensäußerung bestehen, die „eine Veränderung

---

[4]) JurW. 1903 S. 10; Soergel im Recht 1903 S. 128.

[5]) Cosack I S. 269.

[6]) Enneccerus-Lehmann I S. 258.

[7]) Enneccerus-Lehmann I S. 258.

der Außenwelt" zur Folge hat, die nicht „erfolglos" ist.[8]) Als vorgenommen wird diese Handlung zu gelten haben „mit dem Zeitpunkte, wo der Handelnde seine Tätigkeit, ohne die der Erfolg nicht eingetreten wäre, abgeschlossen hat, wo er sich ihrer entäußert hat".[9]) Stellt sich dann diese Handlung als ein Verstoß gegen die Rechtsordnung dar und begreift sie zugleich „die Verletzung eines subjektiven Rechts eines Dritten"[10]) ein, so ist soweit der Delikttatbestand erfüllt, die unerlaubte Handlung begangen, und der Lauf der Verjährung kann beginnen. Jedoch nicht jede Handlung begreift zugleich mit ihrer Vornahme eine Rechtsverletzung ein. Es ist vielmehr zu scheiden zwischen Handlungen und Unterlassungen, die „an und für sich eine Rechtsverletzung des Beschädigten bedeuten, und solchen, bei denen erst der schädigende Erfolg eine derartige Beziehung herstellt".[11]) Tritt bei letzteren der Schaden nicht ein, so ist das Delikt „erfolgslos" und erst „ein Stück des Delikttatbestandes verwirklicht".[12]) Dann kann die unerlaubte Handlung noch nicht als begangen gelten. Besonders wird dies zutreffen, wenn die unerlaubte Handlung einen dauernden rechtswidrigen Zustand schafft, der an

---

[8]) v. Liszt, Lehrb. S. 132.

[9]) Habicht S. 170.

[10]) Enneccerus-Lehmann I S. 258.

[11]) RG. LII S. 119; vgl. auch Staudinger VI S. 216 A. II, 13.

[12]) Hellwig S. 39 A. 3.

und für sich noch keinen rechtswidrigen Eingriff in die Rechtssphäre eines bestimmten Dritten bedeutet, sondern erst eine Bedingung für den Eintritt eines einen Dritten möglicherweise treffenden Schadens abgibt. Die Unterlassung an und für sich zeugt noch keine rechtliche Beziehung zu irgend einem Dritten, der etwa infolge dieses Zustandes irgend einmal irgend einen Schaden erleiden könnte. Erst wenn der Handelnde in eine fremde Rechtssphäre eingreift, gewinnt die Handlung die Richtung auf eine bestimmte Person und wird zur unerlaubten. Diese Folge dürfte erst an den Eintritt des Schadens zu knüpfen sein.

Für den Beginn der Verjährung ist demnach die Handlung rechtserheblich erst dann vorgenommen, sobald sie einen rechtswidrigen Eingriff in eine fremde Rechtssphäre bedeutet, wofür bei Unterlassungen der Zeitpunkt des Schadenseintritts maßgebend ist, und aus einer einfachen Lebensbetätigung zu dem Begriffe des Delikts geartet ist.

Im übrigen bleiben für den Lauf der Verjährung die allgemeinen Regeln in Geltung.

# Schlußwort.

Wie in vorstehender Abhandlung gezeigt ist, beschränkt sich die außervertragliche Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft mit wenigen Ausnahmen auf einen Verstoß gegen die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Es ist nun in letzter Zeit vielfach Gegenstand von Erörterungen gewesen, inwieweit sich eine genauere gesetzliche Normierung der Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder im Interesse einer gesunden Entwicklung des Aktienwesens empfiehlt. Soweit diese Vorschläge sich auf das Innenverhältnis des Aufsichtsrats zur Aktiengesellschaft beziehen,[1]) kommen sie für den Rahmen dieser Abhandlung nicht in Betracht, nur die Vorschläge für die Erweiterung seiner außervertraglichen Haftung sind hier von Interesse. Eine Erweiterung der Haftung nach der Richtung hin, daß die Mitglieder des Aufsichtsrats für jeden Schaden, der einem Dritten aus einer fahrlässigen Verletzung ihrer

---

[1]) vgl. Rehm in Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentags Bd. 1 S. 20ff.; Stier-Somlo S. 16ff.

Kontrollpflicht entsteht, verantwortlich sind, und den §§ 246, 249 HGB. den Charakter eines Schutzgesetzes zu geben, wäre nicht zu empfehlen. Eine derartige Anspannung der Haftung würde gerade die kapitalkräftigen besseren Elemente vor der Übernahme der Aufsichtsratsstellen zurückschrecken oder doch wenigstens eine derartige Intensivität der Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit zeitigen, daß dadurch jede selbständige und großzügige Unternehmung des Vorstandes lahmgelegt würde. Auch wäre die Entwicklung denkbar, daß Strohmänner zu Aufsichtsräten bestellt würden, die nichts zu verlieren haben, so daß der Zweck dieser Haftungserweiterung in sein Gegenteil umschlagen würde.

Sehr annehmbar erscheint dagegen der Vorschlag von Rehm,[1]) der eine beschränkte Erweiterung der außervertraglichen Haftung durch Einführung einer Norm empfiehlt, die sich als Schutzgesetz gemäß § 823, 2 BGB. darstellen würde, und deshalb dem § 239 HGB. als Absatz 2 zugefügt wissen will:

„Jede Einladung (Mitteilung, Prospekt, Anzeige usw.), durch die dem Publikum Aktien oder Teilschuldverschreibungen der Gesellschaft zu Zeichnung oder Kauf angeboten werden, hat der Vorstand in Abschrift dem Registergericht zur Aufbewahrung und Eintragung einzureichen, gleichgültig, ob die Einladung von der Gesellschaft oder in deren Namen, von einem Dritten, der bei der Gründung tätig oder an ihr interessiert ist, oder im

[1]) Verhandlungen des 23. Deutschen Juristentags I S. 38.

Namen eines solchen erlassen wird. Die Einladung hat Name, Stand und Wohnsitz sämtlicher Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und auch der hierzu vorgeschlagenen Persönlichkeiten namhaft zu machen und die Abschrift ist von allen diesen Personen zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann auch durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter geschehen".

Damit jedoch dieser Vorschrift unzweifelhaft der Charakter eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823, 2 BGB. zukäme und das Publikum auch tatsächlich weiß, an wen es sich mit Erfolg halten kann,[1]) würde es wünschenswert sein, noch hinzuzufügen:

„Sämtliche Unterzeichner haften als Gesamtschuldner für die Richtigkeit der in der Einladung enthaltenen Angaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes".

Mit dieser Bestimmung wäre ein weitgehender und ausreichender Schutz des Publikums gegeben; die Aufsichtsratsmitglieder auch für Verletzung ihrer Vertragspflichten Dritten gegenüber verantwortlich zu machen, insbesondere für den Schaden aus mißglückten Spekulationen, wäre unbillig. Es muß sich eben ein jeder, der sich an Aktienunternehmungen beteiligen will, bewußt sein, ob der erhoffte Gewinn der Übernahme des Risikos wert ist, und bei einem Fehlschlage seinen Anteil an dem Schaden selbst tragen.

[1]) Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentags I S. 37.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

# Lebenslauf.

Ich, Ewald Latacz, katholischer Konfession, bin geboren am 24. Juni 1885 zu Kattowitz als Sohn des Rektors der Mädchenmittelschule Karl Latacz und seiner Ehefrau Anna, geb. Madajczyk. Zunächst besuchte ich die Knabenmittelschule, dann das städt. Gymnasium zu Kattowitz, welches ich Ostern 1904 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Von Ostern 1904 bis Ostern 1907 widmete ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten zu Breslau und Heidelberg. Während dieser Zeit hörte ich Vorlesungen folgender Herren Professoren:

Beyerle, Brie, Buhl, Dahn, Engelmann, Fischer, Gretener, Heilborn, v. Jagemann, Jörs, Kindermann, Klingmüller, Leonhard, Schott, Schröder, Sombart, Walz, Wolf.

Am 18. Juli 1907 bestand ich zu Breslau die erste juristische Prüfung und am 9. Dezember 1907 das examen rigorosum. Seit dem 16. August 1907 bin ich als Referendar am Amtsgericht Krappitz im juristischen Vorbereitungsdienst beschäftigt.

Allen meinen hochverehrten Herren Lehrern, insbesondere den Referenten vorliegender Arbeit, Herren Professoren Schott und Dahn, spreche ich hiermit für die auf mich verwandte Mühe meinen herzlichsten Dank aus.